

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

KERONA GmbH (im Folgenden KERONA genannt)

Stand März 2017

1. Anwendungsbereich

1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen der KERONA, die in Angeboten, Verträgen, Katalogen, auf Messen oder im Einzelhandel angeboten werden, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden.

1.2 Entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des Kunden wird widersprochen. Sie gelten nur, wenn KERONA ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Diese AGB gelten auch dann, wenn KERONA Lieferungen oder Leistungen in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden vorbehaltlos erbringt.

1.3 Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen zu diesen AGB die zwischen KERONA und dem Kunden zur Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

1.4 Rechte, die KERONA nach den gesetzlichen Vorschriften über diese AGB zustehen, bleiben unberührt.

2. Vertragsabschluss

2.1 Schriftliche Angebote mit Angebotsnummer (auch per E-Mail, Fax) durch KERONA sind verbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als unverbindliche Angebote bezeichnet sind. Die Angebotsgültigkeit bestimmt sich nach den Angaben des Angebots.

2.2 Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß-, Leistungs- und Verbrauchsangaben sowie sonstige Beschreibungen der Ware aus den zu dem Angebot gehörenden Unterlagen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Sie stellen keine Vereinbarung oder Garantie einer entsprechenden Beschaffenheit der Ware dar.

2.3 Bestellungen des Kunden sind verbindlich. Zum Vertragsabschluss kommt es entweder durch Bestätigung der Ausführung der Bestellung oder durch Lieferung bzw. Aushändigung der bestellten Artikel an den Kunden.

2.4 Geschlossene Verträge verpflichten den Kunden, die bestellten Artikel und/oder sonstigen Leistungen nach den gesetzlichen Bestimmungen abzunehmen und vereinbarungsgemäß zu vergüten.

3. Preise, Preislisten

3.1 Maßgeblich ist der jeweils vereinbarte Preis. Nicht im Preis enthalten sind insbesondere Kosten für Verpackung, Fracht, Versicherung, Zoll, öffentliche Abgaben und Umsatzsteuer. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird in der Rechnung in der am Tage der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe gesondert ausgewiesen.

3.2 Ist mit dem Kunden eine Lieferfrist vereinbart, die länger als vier Monate ab Vertragsabschluss läuft, ist KERONA berechtigt, die Preise nach der am Tag der Lieferung gültigen veröffentlichten Preisliste zu berechnen. Gleiches gilt, für Leistungen, die im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses erbracht werden. Hat KERONA mit dem Kunden die Preise abhängig von bestimmten Preisfaktoren, wie z.B. Rohstoffpreisen, vereinbart, können Veränderungen der Preisfaktoren unabhängig vom Leistungszeitraum zu entsprechenden Preisanpassungen führen.

4. Zahlung

4.1 Zahlungen sind mangels anderer Vereinbarung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum netto zu erbringen. KERONA ist jedoch berechtigt, ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn zu dem Kunden bisher noch keine Geschäftsbeziehung bestand, Lieferungen ins Ausland erfolgen sollen, der Kunde seinen Geschäftssitz im Ausland hat oder sonstige Gründe vorliegen, die Anlass dazu geben, an einer fristgerechten Zahlung nach Lieferung oder Leistung durch KERONA zu zweifeln.

4.2 Tritt nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden ein oder wird eine solche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse nach Vertragsschluss erkennbar und sind dadurch die Zahlungsansprüche der KERONA gefährdet, ist KERONA berechtigt, die weitere Vertragsausführung zu verweigern, bis der Kunde die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie leistet. Gerät der Kunde mit Zahlungen in Verzug, werden sämtliche Forderungen gegen ihn, gleich ob sie schon in Rechnung gestellt worden sind oder nicht, sofort fällig.

4.3 Die Zahlung gilt an dem Tag als erfolgt, an dem KERONA über den geschuldeten Betrag verfügen kann. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist KERONA berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz gegenüber Verbrauchern, in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz gegenüber Unternehmern zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens, insbesondere höherer Zinsen aus anderem Rechtsgrund, bleibt vorbehalten.

4.4 KERONA ist berechtigt, Zahlungen des Kunden zunächst auf dessen älteste Schuld anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, ist KERONA berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

4.5 Der Kunde ist nicht berechtigt, mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen solcher Gegenforderungen ist ausgeschlossen, soweit das Recht nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

5. Lieferungen

5.1 Sollten nicht alle bestellten Artikel in einer Sendung ausgeliefert werden können, ist KERONA zu zumutbaren Teillieferungen berechtigt. Vorzeitige Lieferungen und Leistungen sind zulässig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

5.2 Auf schriftliches Anfordern der KERONA ist der Kunde verpflichtet, KERONA einen Bericht über den Status seiner Abrufbestellungen und bzw. oder die durchgeführten bzw. geplanten Leistungen zur Ausführung der Abrufbestellungen oder andere mit den Abrufbestellungen zusammenhängende Informationen zu geben.

5.3 KERONA ist berechtigt, nach schriftlicher Freigabe durch den Kunden technische Verbesserungen insbesondere in Konstruktion, Form, Produktausführung und Produktionsprozessen vorzunehmen.

5.4 Erfordert die Erbringung der vereinbarten Lieferungen oder Leistungen durch KERONA eine Mitwirkung des Kunden, hat dieser sicherzustellen, dass KERONA alle erforderlichen und zweckmäßigen Informationen und Daten rechtzeitig sowie in erforderlicher Qualität zur Verfügung gestellt werden. Verzögert sich die Versendung der bestellten Artikel aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht, nicht vollständig oder nicht

rechtzeitig nach, verlängert sich die Leistungsfrist von KERONA entsprechend, bis der Kunde seinen Mitwirkungspflichten genügt. Weiterhin hat der Kunde gegenüber KERONA hierdurch verursachte Aufwendungen und Schäden zu ersetzen, es sei denn, der Kunde hat die Pflichtverletzungen nicht zu vertreten.

5.5 Der Kunde kann Lieferungen zurückweisen, die Transportschäden aufweisen. Nimmt er sie dennoch entgegen, hat er sich diese bei Entgegennahme vom Frachtführer bestätigen zu lassen und der in Ziffer 10.3 genannten Stelle bei KERONA unverzüglich in Textform mitzuteilen.

6. Lieferfrist

6.1 Lieferfristen und –termine sind für KERONA nur bindend, wenn diese von KERONA ausdrücklich als verbindlich bezeichnet oder bestätigt wurden. Soweit nicht anders vereinbart, sind Lieferungen von KERONA Schickschulden, die durch KERONA termingerecht erfüllt sind, wenn die Ware am Geschäftssitz von KERONA oder einem Lager von KERONA der Transportperson übergeben wurde oder KERONA die Versandbereitschaft mitgeteilt hat, aber aufgrund einer vom Kunden angekündigten Abnahmeverweigerung durch den Kunden den Geschäftssitz oder das Lager nicht verlassen hat.

6.2 Der Beginn vereinbarter Lieferfristen oder Fertigstellungsfristen bzw. die Einhaltung vereinbarter Termine setzt die Abklärung aller erforderlichen technischen Fragen voraus. Dies gilt insbesondere für Mitwirkungspflichten des Kunden. Bei Nichteinhaltung vereinbarter Termine hat der Kunde KERONA eine angemessene Nachfrist zur Erbringung der geschuldeten vertraglichen Leistung einzuräumen. Nachfristen sind in Textform zu setzen. Die Einhaltung vereinbarter Lieferfristen und -termine steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Selbstbelieferung von KERONA.

6.2 Sofern KERONA durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Lieferung der Ware gehindert wird, wird KERONA für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Kunden zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern KERONA die Erfüllung ihrer Pflichten durch unvorhersehbare und von KERONA nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Export- und Importverbote, Energiemangel, Lieferhindernisse bei einem Zulieferer, Naturereignisse jeder Art insbesondere Unwetter, Erdbeben, Überschwemmungen, Vulkanausbrüche aber auch Feuer, Verkehrsunfälle, Geiselnahmen, Krieg, Unruhe, Bürgerkrieg, Revolutionen, Terrorismus, Sabotage oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird.

6.3 Die Vertragsparteien sind berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn ein solches Hindernis mehr als drei Monate andauert und die Erfüllung des Vertrages infolge des Hindernisses für einen Vertragspartner nicht mehr von Interesse ist. Auf Verlangen des Kunden wird KERONA nach Ablauf der Frist erklären, ob sie von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder die Ware innerhalb einer angemessenen Frist liefern wird. Bereits wirksam entstandene, gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben unberührt. KERONA haftet nicht für Leistungsverzögerungen aufgrund von Ereignissen, die KERONA nicht zu vertreten hat und ersetzt keine hierdurch entstandenen Aufwendungen oder Schäden.

6.4 Nachträgliche, mit KERONA vereinbarte Änderungs- oder Ergänzungswünsche des Kunden führen zu einer angemessenen Verlängerung vereinbarter Termine und Fristen. Die Vorbereitung der Lieferung inklusive Mitteilung der Versandbereitschaft und Organisation sonstiger vereinbarter Maßnahmen zur Vertragserfüllung erfolgt grundsätzlich an Werktagen innerhalb üblicher Geschäftszeiten.

6.5 Kommt der Kunde in Annahmeverzug, kann KERONA Ersatz der

üblichen Lagerkosten sowie Ersatz sonstiger Mehraufwendungen für die Aufbewahrung und Erhaltung des Liefergegenstandes verlangen. Weiterhin geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät. Stellt der Annahmeverzug gleichzeitig einen Schuldnerverzug dar oder verletzt der Kunde schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, ist KERONA berechtigt, daraus entstehende Schäden ersetzt zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von KERONA bleiben hiervon unberührt. KERONA ist berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über die Ware zu verfügen und den Kunden mit einer angemessen verlängerten Frist zu beliefern.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 KERONA behält sich an allen Lieferungen das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen, die KERONA aus der Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen, vor. Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware für die Dauer des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, die Ware auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Kunde tritt KERONA schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. KERONA nimmt die Abtretung hiermit an. Sofern eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Kunde hiermit seinen Versicherer unwiderruflich an, etwaige Zahlungen nur an KERONA zu leisten. Weitergehende Ansprüche von KERONA bleiben unberührt. Der Kunde hat KERONA auf Verlangen den Abschluss der Versicherung nachzuweisen. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde KERONA unverzüglich in Textform zu benachrichtigen und alle notwendigen Auskünfte zu geben, den Dritten über die Eigentumsrechte von KERONA zu informieren und an den Maßnahmen von KERONA zum Schutze der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware mitzuwirken. Der Kunde trägt alle von ihm zu vertretenden Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung der Ware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von dem Dritten eingezogen werden können.

7.2 Vor Eigentumsübergang ist eine Verpfändung, Sicherungsübereignung, Verarbeitung oder Umgestaltung ohne ausdrückliche Zustimmung von KERONA nicht zulässig. Die Verarbeitung oder Umbildung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware durch den Kunden erfolgt stets für KERONA. Das Anwartschaftsrecht des Kunden an der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware setzt sich an der verarbeiteten und umgebildeten Sache fort. Wird die Ware mit anderen, KERONA nicht gehörenden Sachen verarbeitet, verbunden oder vermischt, erwirbt KERONA das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der gelieferten Ware zu den anderen verarbeiteten Sachen zur Zeit der Verarbeitung. Der Kunde verwahrt die neuen Sachen für KERONA. Für die durch Verarbeitung oder Umgestaltung entstehenden Sachen gelten im Übrigen dieselben Bestimmungen wie für die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren.

7.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist KERONA berechtigt, Lieferungen zurückzunehmen, wenn KERONA vom Vertrag mit dem Kunden zurückgetreten ist. Der Kunde hat KERONA oder einen von KERONA beauftragten Dritten sofort Zugang zu der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware zu gewähren, sie herauszugeben und mitzuteilen, wo sich diese befindet. Nach Rücknahme ist KERONA zur Verwertung der Ware befugt. Der Verwertungserlös wird auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – angerechnet.

7.4 Ist der Kunde Unternehmer, ist er berechtigt, die im Eigentum von KERONA stehenden Liefergegenstände (Vorbehaltsware) im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt KERONA jedoch bereits jetzt alle Forderung mit sämtlichen Nebenrechten aus dieser Weiterveräußerung ab und zwar unabhängig davon, ob die

unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. KERONA nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Sofern eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Kunde hiermit den Drittschuldner unwiderruflich an, etwaige Zahlungen nur an KERONA zu leisten. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Kunde widerruflich auch nach der Abtretung treuhänderisch ermächtigt. Die eingezogenen Beträge sind sofort an KERONA abzuführen. Befugnisse von KERONA, die Forderungen selbst einzuziehen, bleiben hiervon unberührt, jedoch verpflichten wir uns, dies nicht zu tun, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Ist dies jedoch der Fall, kann KERONA verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, sämtliche zum Einzug erforderlichen Informationen sowie die dazu gehörigen Unterlagen KERONA überlässt und seinen Schuldnern die Abtretung mitteilt.

Ein Weiterverkauf der Forderungen bedarf der vorherigen Zustimmung von KERONA. Mit der Anzeige der Abtretung an den Drittschuldner erlischt die Einziehungsbefugnis des Kunden. Im Falle des Widerrufs der Einziehungsbefugnis kann KERONA verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Macht der Kunde von der Einziehungsbefugnis Gebrauch, so steht KERONA der eingezogene Erlös in Höhe des zwischen dem Kunden und KERONA vereinbarten Preises für die Vorbehaltsware zu.

7.5 KERONA ist auf Verlangen des Kunden verpflichtet, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten unter Berücksichtigung banküblicher Bewertungsmaßstäbe die Forderung der KERONA aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden um mehr als 20% übersteigt. Bei der Bewertung ist vom Rechnungswert der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren und vom Nominalwert bei Forderungen auszugehen.

7.6 Bei Warenlieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen die Eigentumsvorbehaltregelungen nicht die gleiche Sicherungswirkung haben wie in der Bundesrepublik Deutschland, räumt der Kunde KERONA hiermit ein entsprechendes Sicherungsrecht ein. Sofern hierfür weitere Erklärungen oder Handlungen erforderlich sind, wird der Kunde diese Erklärungen abgeben und Handlungen vornehmen. Der Kunde wird an allen Maßnahmen mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.

8. Rechte bei Mängeln, Haftung

8.1 Die Ansprüche des Kunden bei Mängeln richten sich nach den nachstehenden Regelungen sowie den ergänzend geltenden gesetzlichen Bestimmungen, solange die Ansprüche nicht verjährt sind. Ungeeignete Lagerung, der Einsatz zu anderen als empfohlenen oder vertraglich vereinbarten Zwecken, sowie chemische Veränderungen befreien KERONA von der Verantwortung für Mängel.

8.2 Normaler, verbrauchstypischer Verschleiß stellt keinen Mangel dar. Der Kunde hat die Betriebs-, Lager- und/oder Wartungsempfehlungen von KERONA bzw. des Herstellers zu befolgen. Verstöße des Kunden gegen diese Obliegenheiten führen zu keinen direkten oder indirekten Mängelgewährleistungsansprüchen.

8.3 Der Kunde ist im Falle einer Mängelrüge verpflichtet, KERONA die in Erscheinung tretenden Mängelsymptome präzise zu beschreiben und die mangelhafte Lieferung, sofern sie noch nicht verbraucht ist, zur Fehlerfeststellung zur Verfügung zu stellen.

8.4 Bei einem Handelskauf setzen die Mängelrechte des Kunden voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist, insbesondere

die gelieferte Ware bei Erhalt überprüft und KERONA offenkundige Mängel und Mängel, die bei einer solchen Prüfung erkennbar waren, unverzüglich nach Erhalt der Ware in Textform anzeigt. Versteckte Mängel hat der Kunde unverzüglich nach ihrer Entdeckung KERONA in Textform anzuzeigen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Arbeitstagen, bei offenkundigen Mängeln und Mängel, die bei einer ordnungsgemäßen Prüfung erkennbar waren, nach Lieferung bzw. bei versteckten Mängeln nach Entdeckung erfolgt, wobei zur Fristwahrung die Absendung der Anzeige bzw. Rüge genügt. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von KERONA für den Mangel ausgeschlossen. Der Kunde hat die Mängel bei ihrer Mitteilung an KERONA in Textform detailliert zu beschreiben.

8.5 Soweit nichts anderes vereinbart, ist der Kunde verpflichtet, die Ware zur Prüfung von Mängeln zunächst auf seine Kosten an KERONA zu liefern. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten im Sinne des § 439 Abs. 2 BGB trägt KERONA nur, wenn sich bei der Prüfung herausstellt, dass tatsächlich ein Mangel vorliegt, und soweit sich diese Aufwendungen nicht dadurch erhöhen, dass die Ware durch den Kunden nach einem anderen Ort als der Lieferadresse verbracht wurde. Personal- und Sachkosten, die der Kunde in diesem Zusammenhang geltend macht, sind auf Selbstkostenbasis zu berechnen.

8.6 Bei Mängeln der Ware ist KERONA nach eigener Wahl zur Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Ware berechtigt.

8.7 Sofern KERONA nach einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung nicht bereit oder in der Lage ist, kann der Kunde nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Lieferpreis mindern. Dasselbe gilt, wenn die Nacherfüllung fehlschlägt, dem Kunden unzumutbar ist oder sich aus Gründen, die KERONA zu vertreten hat, über angemessene Fristen hinaus verzögert.

8.8 Das Rücktrittsrecht des Kunden beim Handelskauf ist ausgeschlossen, wenn er zur Rückgewähr der empfangenen Leistung außerstande ist und dies nicht darauf beruht, dass die Rückgewähr nach der Natur der empfangenen Leistung unmöglich ist, von KERONA zu vertreten ist oder sich der Mangel erst bei der Verarbeitung oder Umbildung der Ware gezeigt hat. Das Rücktrittsrecht ist weiter ausgeschlossen, wenn KERONA den Mangel nicht zu vertreten hat und wenn KERONA statt der Rückgewähr Wertersatz zu leisten hat. Die Rechte von Verbrauchern richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

8.9 Für Mängel infolge natürlicher Abnutzung, unsachgemäßer Behandlung oder unsachgemäß ausgeführter Änderungen oder Reparaturen der Ware durch den Kunden oder Dritte entstehen keine Mängelansprüche. Dasselbe gilt für Mängel, die dem Kunden zuzurechnen oder die auf eine andere technische Ursache als der ursprüngliche Mangel zurückzuführen sind.

8.10 Ansprüche des Kunden auf Aufwendungsersatz anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auch ein vernünftiger Dritter gemacht hätte.

8.11 Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet KERONA unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für die zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz) und für die Haftung wegen des arglistigen Verschweigens von Mängeln. Für leichte Fahrlässigkeit haftet KERONA nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung von KERONA auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im

Rahmen des Vertrages typischerweise gerechnet werden muss.

8.12 Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche des Kunden beträgt gegenüber Unternehmern ein Jahr, gegenüber Verbrauchern zwei Jahre, sofern die mangelhafte Ware nicht entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. Sie gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, die auf einem Mangel der Ware beruhen. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung der Ware. Die unbeschränkte Haftung von KERONA für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für Produktfehler bleibt unberührt. Eine Stellungnahme von KERONA zu einem von dem Kunden geltend gemachten Mängelanspruch ist nicht als Eintritt in Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände anzusehen, sofern der Mängelanspruch von KERONA in vollem Umfang zurückgewiesen wird.

9. Produkthaftung

9.1 Der Kunde wird die Ware nicht verändern, insbesondere wird er vorhandene Warnungen über Gefahren bei unsachgemäßem Gebrauch der Ware nicht verändern oder entfernen. Bei Verletzung dieser Pflicht stellt der Kunde KERONA im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, soweit der Kunde für den haftungsauslösenden Fehler verantwortlich ist.

9.2 Wird KERONA aufgrund eines Produktfehlers der Ware zu einem Produktrückruf oder einer -warnung veranlasst, so wird der Kunde KERONA unterstützen und alle ihm zumutbaren, von KERONA angeordneten Maßnahmen treffen. Der Kunde ist verpflichtet, die Kosten des Produktrückrufs oder der -warnung zu tragen, soweit er für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden verantwortlich ist. Weitergehende Ansprüche von KERONA bleiben unberührt.

9.3 Der Kunde wird KERONA unverzüglich in Textform über ihm bekanntwerdende Risiken bei der Verwendung der Waren und mögliche Produktfehler informieren.

10. Schutzrechte, Informations- und Kooperationspflichten

10.1 Alle Schutzrechte, insbesondere Urheberrechte oder gewerbliche Schutzrechte wie Patente, Marken oder Geschmacksmuster sowie Rechte an Erfindungen und Knowhow, verbleiben ausschließlich bei KERONA.

10.2 Wenn ein Dritter Ansprüche behauptet, die einem eingeräumten, einfachen Nutzungsrecht des Kunden entgegenstehen, hat der Kunde dies KERONA unverzüglich in Textform mitzuteilen. Der Kunde wird KERONA auf deren Wunsch die Verteidigung überlassen, und sich soweit dies zulässig und möglich ist – insoweit von KERONA vertreten lassen, oder die Verteidigung nach Weisung von KERONA führen. Bis zu der Mitteilung, ob KERONA die Verteidigung übernimmt, wird der Kunde ohne ausdrückliche Zustimmung von KERONA die behaupteten Ansprüche des Dritten weder anerkennen noch sich darüber vergleichen. Übernimmt KERONA die Verteidigung, gilt diese Verpflichtung fort. Der Kunde wird KERONA zudem bei der Verteidigung unterstützen, soweit dies für eine sachgerechte Verteidigung erforderlich ist. Im Gegenzug wird KERONA den Kunden von den aus der Verteidigung resultierenden notwendigen externen Kosten und etwaigen Schadenersatz- und Aufwendungsersatzansprüchen des Dritten freistellen, soweit diese auf ein Verschulden von KERONA zurückzuführen sind. Übernimmt KERONA die Verteidigung nicht, so ist der Kunde zur Verteidigung nach eigenem Ermessen berechtigt. Soweit bestehende Ansprüche eines Dritten nicht auf ein Verschulden von KERONA zurückzuführen sind, stehen dem Kunden keine Ansprüche gegen KERONA zu.

11. Datenschutz

11.1 Die im Rahmen des Vertragsschlusses aufgenommenen Daten

werden unter Einhaltung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) von KERONA zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen, aber auch bei Verfolgung von Ansprüchen aus dem mit dem Kunden geschlossenen Vertrag erhoben, verarbeitet und genutzt. Diese Daten können zum Zweck von Bonitätsprüfungen auch an Beauftragte und gemäß § 11 BDSG sorgfältig ausgesuchte Partner übermittelt werden.

11.2 Beim Handelskauf ist der Kunde verpflichtet, sämtliche ihm über KERONA zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten. Der Kunde wird durch geeignete vertragliche Abreden mit den für ihn tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese unbefristet jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.

11.3 Der Kunde hat ein Recht auf unentgeltliche Auskunft über seine gespeicherten Daten sowie ggf. ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten. Bei Fragen zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten, bei Auskünften, Berichtigung, Sperrung oder Löschung von Daten wenden Sie sich bitte an:

KERONA GmbH
Zeilbaumweg 15
74613 Öhringen

12. Gerichtsstand, anwendbares Recht

12.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Rechtsbeziehung ist das am Geschäftssitz von KERONA zuständige Gericht, wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. KERONA ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

12.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Umwelterklärung

Für KERONA stehen Mensch und Umwelt im Vordergrund. Wir verpflichten uns daher zu einer ressourcenschonenden Herstellung unserer Produkte und erfassen systematisch Energiesparpotenziale bei Fertigungsverfahren und Transport. Wir befassen uns intensiv mit ökologischen Alternativen für die Auswahl von Energie- und Rohstoffquellen und mit konsequenten Ansätzen zur Abfallvermeidung und dem Produktrecycling.